

sonderen Anwendungsfall nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile verhindert werden.

§ 12

Abweichungen bei Änderungen von Standards

Wurde ein Standard durch einen neuen Standard abgelöst oder in anderer Weise geändert, so dürfen Leistungen nach dem neuen bzw. geänderten Standard ohne Ausnahmegenehmigung zu Terminen vereinbart und vollzogen werden, die vor dem Verbindlichkeitstermin des neuen Standards bzw. der Änderung liegen. Voraussetzung ist, daß der neue bzw. geänderte Standard durch Bekanntmachung der Bestätigung bzw. Änderung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik rechtswirksam geworden ist.

III.

Abweichungen mit Ausnahmegenehmigung

§ 13

Grundsätze

(1) Eine vom Hersteller erwirkte Ausnahmegenehmigung entbindet den Abnehmer nicht von der Verpflichtung, die Eignung des vom Standard abweichenden Erzeugnisses oder Verfahrens für den vorgesehenen Anwendungsfall festzustellen.

(2) Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung können Bedingungen zur Behandlung und Verwendung der von Standards abweichenden Erzeugnisse und Forderungen zur Beseitigung der Ursachen, die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung führten, verbunden werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen enthalten zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzungen.

(4) Erteilte Ausnahmegenehmigungen können widerrufen werden, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 14

Allgemeine Bedingungen für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich von demjenigen zu stellen, der beabsichtigt, vom Standard abzuweichen oder die Abweichung zu veranlassen.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

— ist der Nachweis zu erbringen, welche volkswirtschaftlichen Vorteile erzielt oder welche volkswirtschaftlichen Nachteile durch die beantragte Abweichung verhindert werden

— sind notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die die Abweichung erforderlich machen, anzugeben

— ist bei Abweichung von mehreren Vorschriften die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 nachzuweisen

— ist die Lieferbereitschaftserklärung vorzulegen oder deren Ablehnung zu begründen.

§ 15

Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind vom Antragsteller gemäß § 14 Abs. 1 an das für seinen Betrieb im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit zuständige wirtschaftsleitende Organ zu geben. Ist dieses Organ nicht das für den Standard verantwortliche wirtschaftsleitende Organ, so hat es den Antrag an dieses weiterzuleiten und zur Wahrung der Belange seines Wirtschaftszweiges seine Stellungnahme beizufügen.

(2) Von dem für den Standard verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organ wird der Antrag bei DDR-Standards dem Leiter des Amtes für Standardisierung (AfS) oder im Falle der Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Organ diesem zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Mit der Vorlage des Antrages nach Abs. 2 bestätigt der Vorlegende den gemäß § 14 Abs. 2 vom Antragsteller erbrachten Nachweis der Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen und schlägt dem Leiter des AfS gemäß § 13 Abs. 2 die mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu verbindenden Bedingungen und Forderungen vor.

(4) Bei der Prüfung der Anträge und bei dem Vorschlag der mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls zu stellenden Bedingungen ist von den gleichen ökonomischen Prinzipien, wie sie für die Ausarbeitung und Einführung der Standards gelten, auszugehen.

(5) Bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzungen gemäß § 13 Abs. 3 festzulegen.

(6) Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hat kurzfristig zu erfolgen. Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages bei dem gemäß Abs. 2 für die Erteilung zuständigen Organ ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen oder die begründete Ablehnung bzw. der Grund der Verzögerung der Bearbeitung dem Antragsteller mitzuteilen.

(7) Zur Regelung von Einzelheiten und zur Vereinfachung der Bearbeitung sind vom AfS Vordrucke für die Beantragung der Ausnahmegenehmigungen herauszugeben.

(8) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fachbereichstandards gelten die Forderungen für die Prüfung der Anträge gemäß Absätzen 1 und 3 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

(1) Der für die Bestätigung des Standards zuständige Leiter entscheidet gemäß § 3 Abs. 5 der Standardisierungsverordnung über die Erteilung der Ausnahme-